

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 15.08.2002

Drucksache Nr.: **02/0331**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 25.09.02

Betreff:

Partnerschaftliche Beteiligung der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Sozialhilfearaufwendungen (Beteiligungsmodell III)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der vereinbarten gemeinsamen Regelung für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis zur Umsetzung des Zweiten Modernisierungsgesetzes von Regierung und Verwaltung hinsichtlich der Kostenbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfe ab dem Jahr 2003 zu.

Problembeschreibung/Begründung:

Ausgangslage

Durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen wurde zum 01.01.2001 das Ausführungsgesetz (AG BSHG) in seinen Regelungen im Bezug auf eine (erstmalige) Kostentragungspflicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geändert.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AG BSHG tragen die Städte und Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen, soweit die Kreise nach § 3 AG BSHG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung herangezogen haben.

Im Rhein-Sieg-Kreis bestimmt sich die Beteiligung nach dem Umfang der Delegationssatzung vom 23.04.1985 in der gültigen Fassung.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 AG BSHG werden die Kreise verpflichtet, einen Härteausgleich festzulegen, wenn in Folge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führen würde.

Des Weiteren können im Rahmen einer Experimentierklausel der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine abweichende Verteilung der Sozialhilfearaufwendungen vereinbaren (§ 6 Abs. 2 AG BSHG).

Gestützt auf diese Grundlage ist für den Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich eine Regelung getroffen worden, nach der sich die Städte und Gemeinden an den Sozialhilfearaufwendungen des Kreises beteiligen

- im Jahr 2001 zu 25 % und
- im Jahr 2002 zu 35 %.

Auf den Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 08.11.2000 wird verwiesen.

Vereinbarte Umsetzungsregelungen

In den gemeinsamen Dienstbesprechungen des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 07.06.2002 und 12.07.2002 wurde auf der Grundlage einvernehmlicher Vorschläge der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten Folgendes vereinbart:

Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Sozialhilfearaufwendungen des Rhein-Sieg-Kreises

- *ab dem Jahr 2003 zu 42,5 % und*
- *ab dem Jahr 2005 zu 45 %.*

Von einem weitergehenden Härteausgleich soll abgesehen werden.

Diese Vereinbarung stellt die Weiterentwicklung der bisherigen Erfahrungen dar. Mit der Stufenregelung wird den unterschiedlichen fiskalischen Interessen aller Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises Rechnung getragen und eine Anpassung der Verwaltungspraxis und der Haushaltswirtschaft an die gesetzlichen Regelungen ermöglicht .

Diese Regelung kommt nur zustande, wenn alle Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises zustimmen. Andernfalls gilt die gesetzliche Regelung.

Zur kreiseigenen Umsetzung der in Artikel 19 des Zweiten Modernisierungsgesetzes von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 getroffenen Regelungen empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin den im Beschlussvorschlag formulierten Beschluss zu fassen.

In Vertretung

Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten betragen nach der Hochrechnung des Landrates für das Jahr 2003 vom 01.08.2002 für den beteiligungsrelevanten Bereich 2.795.657 € (42,5 % von 6.578.017 €) für die Jahre 2004 und 2005 und ab dem Jahr 2006 2.960.108 € (45 % der hochgerechneten beteiligungsrelevanten Aufwendungen) und sind entsprechend noch in den Haushalten ab dem Jahr 2004 zu veranschlagen.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen.
Davon im laufenden Haushaltsjahr €.